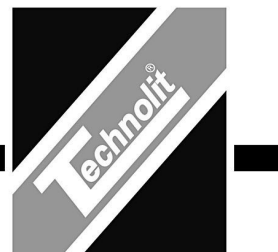


SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 14.04.2011

überarbeitet am: 04.04.2011

Seite 1/5

Technolit® GmbH

Industriestraße 8
36137 Großenlüder

Telefon: 0 66 48/69-0
Fax: 0 66 48/69-5 69

info@technolit.de
http://www.technolit.de



Zertifikat-Reg.-Nr. 017345 QM/UM-System
Zertifiziert nach ISO 9001:2008
und ISO 14001:2004
Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800, Teil 7

Multibond glasklar

Art.-Nr.: 900329

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Multibond glasklar
Relevante identifizierte Verwendungen des
Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,
von den abgeraten wird: Dichtstoff.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm(e) und Signalwort des Produkts:

Gefahrbestimmende Komponente zur
Etikettierung:

Enthält: Bis (1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)sebacat
Methyl-(1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)-sebacat
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:
(Prävention)
(Entsorgung)

P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/
internationalen Vorschriften.
Kann allergische Reaktionen verursachen.

Besondere Kennzeichnung
bestimmter Gemische:

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahren-
bezeichnung des Produktes:

Gefahrbestimmende Komponente zur
Etikettierung:

Entfällt.

R-Sätze:

Enthält: Bis (1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)sebacat
Methyl-(1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)-sebacat
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche
Wirkungen haben.

S-Sätze:

S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicher-
heitsdatenblatt zu Rate ziehen.
Kann allergische Reaktionen verursachen.

Besondere Kennzeichnung
bestimmter Gemische:

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Beschreibung

Beschreibung: Zubereitung

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	ELINCXS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
25265-71-8	246-770-3		Dipropylglykol	<2,0%	---	---
		401-680-5	Gemisch aus: Isomere von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)- 4methyl-(n)-dodecylphenol; Isomere von 2-(2H- Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-(n)-tetracosylphenol; Isomere von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl--5,6- didodecyl-phenol. (n=5 oder 6)	<1,0%	(Umwelt 4.1.C/2) Gewässergefährdend Chron. Kat. 2, H411	N R51/53
41556-26-7	255-437-1		Bis(1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)sebacat	<1,0%	Achtung: Umwelt 4.1.A/1, 4.1.C/1 Ausrufezeichen 3.4.S/1	Xi-N R43-50/53

82919-37-7	280-060-4	Methyl-(1,2,2,6,6-Pentamethylpiperidyl)-sebacat	<0,2%	Achtung: Umwelt 4.1.A/1, 4.1.C/1 Ausrufezeichen 3.4.S/1	Xi-N R43-50/53
------------	-----------	---	-------	---	-------------------

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen:	Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Betroffene Hautpartien mit Watte oder Zellstoff abtupfen und anschließend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.
Nach Augenkontakt:	Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Sofort Arzt hinzuziehen.
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	k.D.v.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	k.D.v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid. Ungeeignet: k.D.v.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Für ausreichende Lüftung sorgen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mechanisch aufnehmen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Information zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Eindringen in den Boden sicher verhindern.
Zusammenlagerungshinweise:	Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Vor Frost schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern.
Lagerklasse:	k.D.v.
Spezifische Endanwendungen:	Siehe Punkt 1 und Etikett.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Bezeichnung	AGW (Deutschland)	MAK (Schweiz)
25265-71-8	Dipropylenglykol	67 E mg/m ³ 8(II); AGS, Y, 17	Kurzzeitwert: 400 e mg/m ³ Langzeitwert: 200 e mg/m ³

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

CAS-Nr.	Bezeichnung	AGW (Deutschland)	MAK (Schweiz)	IOELV (Europäische Union)
67-56-1	Methanol	270 mg/m ³ , 200 ml/m ³ 4(II); DFG, EU, H, Y	Kurzzeitwert: 1040 mg/m ³ ; 800 ml/m ³ Langzeitwert: 260 mg/m ³ , 200 ml/m ³	260 mg/m ³ , 200 ml/m ³ Haut

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtbeschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:	Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:	Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren: Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Atemschutz:

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Material: Butylkautschuk (0,7 mm)

Das genannte Material bezieht sich lediglich auf die chemische Beständigkeit gegenüber dem Produkt. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Auswahl der richtigen Schutzhandschuhe ist auch deren Beständigkeit gegenüber mechanischer Beanspruchungen. Da diese aber von Firma zu Firma völlig unterschiedlich sein können, empfehlen wir dem Anwender sich mit einem Schutzhandschuhhersteller in Verbindung zu setzen, um auf die eigenen betrieblichen Belange individuell eingehen zu können.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: >240 min / EN 374 Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille.

Körperschutz:

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: pastös	Farbe: farblos	Geruch: charakteristisch
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	---	°C
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht anwendbar.	°C
Flammpunkt:	>100	°C
Selbstentzündlichkeit:		
Explosionsgefahr:		
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.	Vol. %
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.	Vol. %
Dampfdruck bei 20°C:	<100	hPa
Dichte bei 20°C:	1,01	g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich.	
pH-Wert bei 20°C:	---	
Lösemittelgehalt:		
VOC EU	0,2	g/l (VOC CH / 0,02%)
Sonstige Angaben:	k.D.v.	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Reaktionen mit Säuren. Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Unverträgliche Materialien:

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall Entstehung folgenden Stoffes / folgender Stoffe möglich:

Nitrose Gase.

Bei Kontakt mit Wasser (bzw. Luftfeuchte) Bildung geringer Mengen von:

Methanol.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen: k.D.v.

Akute Toxizität

Primäre Reizwirkung – an der Haut:

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann Hautreizungen hervorrufen.

Sensibilisierung:

k.D.v.

Karzinogenität:

k.D.v.

Mutagenität:

k.D.v.

Reproduktionstoxizität: k.D.v.
 Weitere Hinweise: k.D.v.

12. Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen:

Aquatische Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 Persistenz und Abbaubarkeit: k.D.v.
 Bioakkumulationspotential: k.D.v.
 Mobilität im Boden: k.D.v.
 Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend
 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: k.D.v.
 Andere schädliche Wirkungen: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Nicht über das Erdreich, Gewässer oder die Kanalisation, sondern als Gewerbeabfall entsorgen. Diese EU Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen für Abfälle, die bei der Anwendung von Kleb- und Dichtstoffen anfallen. Wenn organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe unter Punkt 3 dieses SDB aufgeführt sind, ist der daraus entstandene Abfall als gefährlich (*) einzustufen.

Abfälle die bei der Anwendung anfallen: **08 04 09*** Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10 Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Abfälle, die beim Reinigen anfallen: **08 04 11*** Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen

Verschmutzte Verpackungsabfälle: **15 01 10*** Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Saubere Verpackungsabfälle: **15 01 01** Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04 Verpackungen aus Metall

Verpackung

Ungereinigte Verpackung/Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

ADR/RID und GGVS/E Klasse: ---
 Seeschiffstransport IMDG/GGVSee: ---
 IMDG/GGVSee-Klasse: ---
 Marine pollutant: Nein.

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: ---
 UN „Model Regulation“: ---

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---
 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): ---
 Klassifizierung nach VbF: ---
 Technische Anleitung Luft (TA-Luft): ---
 VOC: ---
 Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften: UVV: „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91)
 Weitere Hinweise: Nur für den gewerblichen Gebrauch bestimmt.
 Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Univorm Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.